





Königlich Groß-Britannische

und

Churhandverische

Beantwortung

Des

Baiserl. Sof-Decrets

vom 8ten August 1758.

bet

allgemeinen Neichstags = Versammlung

zu Regenspurg

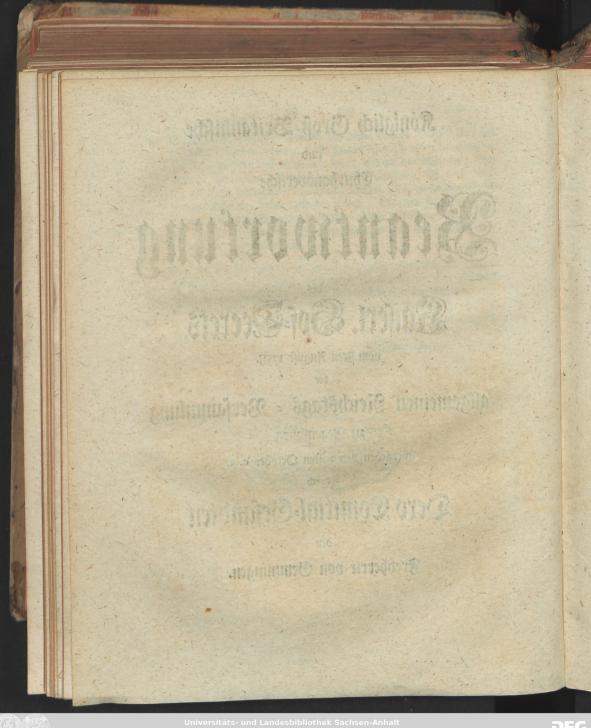
übergeben ben 3often October c. a.

burch

Dero Comitial-Gesandten

den

Frenherrn von Gemmingen.





Dict. Ratisb. d. 18 Nov. 1758.

Des Seiligen Römischen Neichs Churfürsten, Kürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Neichsversammlung bevollmächtigte Nathe, Botschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Boch: und Wohlgebohrne, Boch: Edelges bohrne, Hochedel Gestrenge, Best: und Hochgelahrte,

Boch: und Vielgeehrte Berren!

r. Römisch Raiserlichen Majestät hat es gefallen, mittelst eis nes an die Neichs Wersammlung unterm 28sten Augusti d. J. erlassenen sogenannten allergnädigsten Hof- Decrets, selbiger diejenige Mandata mitzutheilen, welche unter Androsbung der Acht, und mit bengefügten Avocatories, gegen Se.

Königl. Maj. von Groß-Britannien, Meinen Allergnadigsten Beren, als Chursurften zu Braunschweig und Luneburg, so wie gegen mehrere der respectablesten Teutschen Reichs-Fürsten den 21sten eben besagten

Monats berausgelaffen fenn follen. Die Reichs " Siftorie fennet fein Benfpiel Diefer Urt. Ge. Konial. Majestat haben in denen ein und dreußig Jahren Threr ruhmvollen Res gierung ein fo untadelhaftes Betragen gegen Ihro gefamte Reichs : Mit: Stande ohne Unterscheid der Religion beobachtet, daß gewis fein Burft des Reichs vorhanden ift, welcher mehrere von Gelbigen erhaltene Zeuge niffe der Achtung und des Bertrauens aufzuweisen hat, als Hochste Dieselbe benbringen konnen. Gie haben gleich denen mindermachtigsten Standen Recht gegeben und Recht genommen. Gie haben nach dem Lode Raifer Carl des VI. die Zeiten eriebet, Die in der Siftorie des Saus fes Oefferreich ohnvergestiel, bleiben werden, da die Eron Frankreich die größeten Armeen in das Reich rucken laffen, um diefem Saufe ein Ende, und fich zum Meifter in Teutschland zu machen. Gie find als Ronig und Churfurft daben bor ben Rif getreten. Gie haben die vor der Ratferinn = Roniginn Majeftat freitende großen Theils aus Ihren eigenen Erouppen bestehende Beere selbst angeführet. Gie haben in der Schlacht ben Dettingen 3hr eigenes geheiligtes Leben vor folche gewaget, und Ihres Cohnes, des Bergogs von Cumberland Ronigl. Soheit tragen die Zeichen der dafeibst empfangenen Wunden noch an Ihrem Leibe. 21 2

\$ (4) \$ 10 miles have

Das Jahr 1745. worden Se, jestregierende Kaiserliche Majestät zum Kaiser erwählet worden, muß allen Ständen des Reichs so unvergessen, als die von Er. Königl. Majestät daben angewandte Bemühungen seyn. Sie haben die durch den Aachischen Frieden bewürfte Erhalung des Hauses Desterreich mit dem Blute und dem Bermögen Ihrer Untersthanen, mit den wiehtigsten Eroberungen Ihrer Crone erkauft. Die Kaiser-Crone haben Sie in selbigem, durch die wegen einer Römischen Königs-Wahl angestelleten bekannten Unterhandlungen, zu erhalten gesuchet. Der mit dem Herzog von Modena geschlossene Successions-Tractat, und die Vergrößerung, die dem Hause Desterreich daraus zuwachsen soll, ist ein Wert Ihrer vor solches tragenden Freundschaft gewesen.

Statt einer Bergeltung; fatt der Erfullung der gartlichen Uch tungs, und Dankbarkeits, vollen Berficherungen, die fie in diesen Zeiten von der Raiferinn-Roniginn Maj. erhalten haben, und die Ge. Konigl. Mai, aus Großmuth der Welt nicht vorlegen; fratt der schuldigen Benbe achtung der feperlichsten Tractaten : verfagen Ihnen der Raiferinn - Ros niginn Majeftat gegen eine lebergiehung, Die lediglieh die Würfung Des Frangofischen Saffes ift, welchen Gie ihrentwegen auf fich geladen, den schuldigen Benstand, und Se. Kaiserl. Maj. sogar die Dehortatoria, die sie nachgesucht haben. Der Hof zu Wien unterzeichnete mit der Eron Frankreich im Merg 1757. gu einer Beit, da der Ronig feine Bolfer rus big in feinem Lande fteben ließ, einen Tractat, vermoge beffen den 10. Julii die Französische Trouppen über der Weser, mithin in den Konis alichen gandern fenn follen. Der Raiferinn-Koniginn Majeftat machen, ohne daß jemahls der ABelt angezeiget worden, was vor ein Recht fie haben die gander des Ronigs zu überziehen, fenerliche Conventiones mit Dieser Erone, nach welchen Gie das erpressete Blut und Bermogen der Ronialiden Unterthanen, mit folcher theilen wollen. Gie fugen denen Prouppen derfeiben, die ihrige ben, und laffen badurch die Koniglichen Kander ärger verheeren, als es durch jene geschehen ift. Derselbige Ber soa von Cumberland, welcher zu Dettingen in der Bertheidigung ber Kaiferinn-Königinn Majeftat verwundet worden, muß ben Saftenbeck, mit gegen Kaiferliche Konigliche Trouppen, Die Die Lander Des Konigs anfallen, ftreiten. Der Raiferinn Roniginn Majeffat fchicken Commis sarien nach Hannover, die die Contributiones mit der Eron Frankreich theilen follen, und getheilet haben. Gie fchlagen alle Friedens-Untrane aus. Gie weisen die Gefandten des Konigs von ihrem Sofe. Und nachdem die gettliche Vorfebung durch den, nach ihrer Gerechtigkeit,

ben Koniglichen Waffen verliehenen Gegen, bas Chur-Rirftenthum Dennoch von feinen Feinden befreyet bat; da man im Begriff ift, benen Pranzösischen Trouppen Das nochmablige Cindringen in felbiges, womit fie, wie die ganze Welt weis, droben, zu verhindern : Co finden bes Kaifers Majestat, welche, vermoge Ihrer beschwornen Babl-Cavitus lation, das Reich schirmen ; die Chur Surften als deffen innerfte Glieder und Zaupt Saulen, jederzeit in sonderbarer hober Confideration halten; und benen zu Bedruckung der Reichs : Stande eins dringenden fremden Volkern Widerstand thun sollen, Ihren obhas benden Pflichten gemäß, ohne jener Franzosischen Ueberziehung in mins deften zu erwehnen, von Er. Königt. Majestat zu fordern, daß Cie ihre Trouppen aus denen Landern, worinn fich folche dermablen befinden, zuruck ziehen, auch die gemachte Ruftung trennen, mithin dadurch Ihro teutsche Lande der Frangosischen Alvmee wiederum öffnen follen; Die Koniglichen Trouppen abzurufen; folche der Side und Pflichten, mos mit sie dem Konige verwandt sind, zu entladen; ihnen zu befehlen, daß fie Dero Geboth nicht mehr gehorden, sondern Deffen zur Emporung führende Fahnen, Dienft, und Bestallung verlaffen follen ; besagte Frouppen mit einer auf Leib, But und Ehre gehenden Strafe, dem Ros nia aber felbst mit der von dem Kaiferlichen Erkenntnis nicht abbangens den Acht zu droben; und eine folche Schreib Alet in denen deswegen berausgelaffenen Auffagen gebrauchen zu laffen, als man fich etwa gegen einen Tofcanischen oder Desterreichischen Landsaffen bedienen konnte.

Das Urtheil der Welt über dieses Berfahren ist nicht ausgeblies ben', und die Geschichte wird solches mit ungeschminkten aber unauss

toschlichen Farben der Nachkommenschaft überbringen.

Se. Königl. Majestät, welche durch dieses alles, die dem Hause Braumschweig - Lünedurg eigene und ninmer verletzte, Er. Majestät aber insonderheit zur Gewohnheit gewordene Achtung gegen das Reich nicht verliehren; wollen sich wiederholend als Chursürst an die Reichs. Versammlung hiedurch, obgleich vorläusig, und mit Vorbehalt einer demnachstigen weitern Aussichtung wenden. Die Neichs - Acta legen in solcher Masse zu Tage, was Hochstdieselbe vor das Teutsche Vateriand gethan haben, daß solches wenigstens ben derselben nicht vergessen sein kann. Sie erwarten die Würkung davon ben einem Vorfall, wie der gegenwärtige ist, um so mehr, da ein jeder Ihrer Hochst und Hope

\$ (6) \$

hen Mit-Stande seicht einsehen wird, daß dassenige, was man gegen Se. Königliche Majestat geltend zu machen suchet, zu einer Zeit, die vielleicht ehe kommet, als man es vermuthet, gegen sie gleichmäßig auszaubet werden wurde.

Das Verfahren, welches Er. Königl. Majestät als Chursursten zur Last geleget wird, soll darinn bestehen, das Höchst-Dieselbe: 1) des nen am 17ten Jan. und 9ten May vorigen Jahrs gemachten Schüssen sich nicht gesuget; sondern vielmehr deren Gelebung abgesaget, und den Worten nach, zu der Neutralität sich erkläret; 2) des Königs in Preussen Maiestät Vorschub, Verstand und Juzug geleistet; mit Des neussehen in Bündniß sich eingelassen; Ihre Trouppen mit Königlichen Vreussischen unter Ansührung eines in Krieges Diensten Er. Königl. Maiestät in Preussen stehenden Generals vereinbaret; Englische Völlster in Teutschland geführet, und die Stadt Emden damit beseit; auch sich andere Neichs Standischen Hülfs Trouppen bedienet haben; und endlich 3) Nahmens Höchst Deroselben aus den Ländern verschiedener Reichs Stände Contributiones gefordert worden.

Mas den ersten der gemachten Borwurfe anlanget: Go ift es allerdings andem, daß Nahmens Gr. Ronigl. Majeftat ben denen im Unfang des abgewichenen Jahres angestelleten Reichstäglichen Deliberationen, gleich von denen mehreften Ihrer Evangelischen Mit-Stande geschehen ift, auf die gutliche Beplegung der ausgebrochenen Unruhen in Ihren Votis angetragen worden. Bochft Diefelben haben ben Diefer Ihrer geaußerten Meynung, fo wie Gie es allemal zu thun gewohnt gewefen, dasjenige vor Augen gehabt, was die Gerechtigkeit und das Beste des Teutschen Reichs Ihnen zu erfordern schien. Man mag über den unglücklich entftandenen Rrieg urtheilen, wie man will : Co lieget der Welt dennoch fo viel vor Augen, Daß durch die blofe Exflas rung der Raiferinn-Koniginn Majeftat Ge. Konigl. Majeftat in Preufen unberuhiget zu laffen, beffen Ausbruch verhindert, und der Bergießung fo vieles Menfchen Blutes, nebft der Berherrung des Teutschen Bater: landes vorgebeuget werden tonnen. Diejenige Lander, Die das Unglich des Krieges erfahren haben, mogen urtheilen, ob der Weg, den man eingeschlagen bat, derjenige gewesen sen, der am fürzesten zu der Wiederherstellung des theuren Friedens führte; und ob nicht zu wunschen gewefen fen, daß mit Benfeitsetzung anderer Absichten, dem Borfchlag Gr. Ronigl. Majestat die Sande geboten maren. Ge.

\$\$ (7) \$\$

Se Ronial. Majestat haben ferner an benen Ihrer Meynung ents gegen gefaften Schliffen keinen Theil genommen. Aber auch dadurch find die Reichs : Gefete nicht im mindeften verletet. Es ift bekandt, daß Die Frage: ob in materia Collectarum, Die majora gelten, durch das In-Arumentum P. W. Art. V. S. 52. ad Comitia Imperii verwicsen, und ans noch unausgemachet ift. Daseibst kann sie nicht nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, sondern allein mittelft einer gutlichen Bergleis chung abgethan werden, maßen fonst diese Remission selbst ein fehr unnue ber Ausweg gewesen ware, da man ber denen Westphalischen Friedens-Handlungen wohl wußte, wohin die Mennung der, die Majora ausmachenden Catholischen Stande gieng. Diese felbst, und alle andere Blies der des Reichs mogen jedoch überlegen, ob es ihrer Wohlfahrt gemäß fen, in gegenwartigem Fall anerkennen zu wollen, daß jeder Reiches Stand der Mehrheit der Stimmen in Bewilligungs , Sachen, der Urt, wie diejenigen find, wovon die Frage ift, fich unterwerfen muffe, wels ches die machtigere Catholische Churfurften fonft verneinet haben, und

man zu feiner Zeit gewiß gegen fie geltend machen wird.

Man nehme aber über diese Frage vor Principia an, welche man wolle; Go kann bennoch nach ben Umfranden nichts offenbarer fenn. als daß ben der Lage der Sachen, welche obhanden war, und annoch obhanden ift, von Gr. Ronigl. Majeftat nimmer gefordert werden moge, daß Sochft Diefelbe Ihre Trouppen mit dazu hergeben follten, um jene Reichs : Schluffe zu vollstrecken. Gr. Konigl. Majestat wurde, wie dem gangen Reiche bekandt ift, in dem Raiferl. Sof Decret aber ganglich verschwiegen wird, von der Eron Frankreich zu der Zeit, wie selbige gemacht worden, mit der ungerechtesten Ueberziehung Ihrer Teutschen Lande gedrobet. Der Raiferl. Ronigl. Sof unterzeichnete im Merz-Monat vorberührten Jahrs mit dem Frangofischen eine Convention, vermoge welcher der Feind im Julio über die Wefer gehen, mithin in den Ros nigl. Landern fich befinden follte. Diefe leberziehung ift auch erfolget; Der Raiserinn-Roniginn Maiestat baben ihre eigene Saus Trouppen zu denen Französischen gefüget, und sich dagegen durch feverliche zum poraus errichtete Eractaten, die Balfte derer aus folchen zu machenden Erpressungen stipulivet. Man leget dem Reich mittelft der Unlage A. einen generalen Extract desjenigen Schadens vor Augen, den die Unterthanen des Königs ben folcher erften Ueberziehung gelitten, worinn Die

auf Millionen ansteigende Gummen nicht einft aufgeführet find, fo Die Pandschaften entrichten muffen, und von den Koniglichen Domainen begablet worden. Der ungerechte Gifer ber Feinde Er. Konigl. Majeftat ift auch noch nicht ermudet. Die von einer andern Seite unter den Befehlen des Prinzen de Soubise angeruckte Frangofische Armée hat von neuen in Begleitung Fürstl. Burtenbergischer Trouppen, die zu einem bisher noch nicht vorgekommenen Erempel von des regierenden Herzogs Durcht, felbft, unter dem Commando eines Franzofischen Generals, gegen einen Mit : Stand angeführet werden, Die Lander Gr. Konigl. Maieffat und ihrer Bundes - Berwandten zum zwentenmal überzogen; unerschwingliche Contributionen aus folchen erpreffet; Die Beamte Des Konigs mit weggeführet; die Felder abfouragiret; an vielen Orten ges plundert; und den großesten Unfug getrieben, und der Sof zu Wien giebt es laut der Unlage B. als eine Wirkung feiner Grofmuth, und als einen Berdienst an, welchen er sich um das gesammte Reich gemachet hat, daß er diese lleberziehung, die bloßerdings in der Absicht die Konis gliche und Befische Lander zu verwusten, geschehen ift, veranlasset hat. Wer ben folchen Umftanden fordern wollte, daß des Konigs Majestat die vorgenommene Rustung trennen, die zu ihrer hochsten Nothwehr bes Dürfenden Frouppen zu denen fügen follten, die gegen des Konigs von Dreuffen Majestat, lediglich nach der Absicht und Willführ des Rais ferlich-Roniglichen Sofes, von einem zu der Reichs. Generalität nicht gehörigen Prinzen angeführet werden, dem ohne vorgangigen Schluß bes Reichs das Commando aufgetragen worden; ber mußte benen Standen des Reichs, das Recht fich zu vertheidigen, alsdenn absprechen wollen, wenn folches denen Absichten des Kaiserl. Hofes nicht gemäß ift. Go weit wird es hoffentlich im deutschen Reich noch nicht gefommen Die Gelbst Bertheidigung ift die verbindlichste aller Pflichten. Sie kann durch Reichs-Schliffe nicht den geringsten Menschen, und am wenigsten einem fregen Stande und Churfurften des Reichs entzogen, oder von ihm gefordert werden, daß er die dazu nothige Trouppen zu denen Bolkern derer fügen solle, die sein gand mit überzogen, und die Darque erpreffete Contributiones mit der Eron Franfreich getheilet haben.

Se. Königl. Majestat leugnen Iweptens keinesweges, daß Sie mit Sr. Königl. Majestat in Preußen in ein, denen Regeln des Nechts vollig gemäßes Bundniß getreten sind. Gleichwie Sie aber von demjenigen, was Sie als König gethan haben, niemand als Gott, Nede und Antwort zu geben schuldig sind, oder geben werden; also vermischet man

hingegen

bingegen ber Anzeigung desjenigen, was als Churfurst von Ihnen ges schehen, die Zeiten mit einander, welche vor der Frangofischen Uebergie hung bergegangen, und felbiger gefolget find. Ge. Konigl. Majeftat haben im Unfang des abgewichenen Jahrs die größeste Gorafalt an gewendet, um zu zeigen, wie Ihre gange Absicht dabin gebe, Die frem-Den Frangofischen Bolker, von denen Gie wußten, daß fie allein zu ibrer Ueberziehung abgeschicket waren, und die sich auch fast mit nichts, als mit Berheerung ber in dem Berbande des Reichs fiehenden gan der, Gr. Koniglichen Majestat, der Bergoge von Sachsen Ernestini schen Linie, des Herzogs von Braunschweig- Wolfenbuttel, Des Land-Grafen von Seffen : Caffel, und des Grafen von Lippe : Schaumburg befehaftiget haben, abzuhalten, übrigens aber an dem Krieg keinen Theil nehmen zu wollen. Diefe Thre rechtmäßige und in den Gefegen gegrundete Abficht, der fo wenig in dem geringften Stucke entgegen aes bandelt ift, daß davon weder ein Beweis, bengebracht ift, noch bengebracht werden mag, hat dennoch nicht verhindern mogen, daß die Franzöfischen Trouppen mit Kaiferlichen Requisitorialien versehen, unter ber anerkannten Eigenschaft Desterreichischer Bulfs Zolker, und in Begleitung Desterreichischer Saus auch Chur Pfalzischer Trouppen ein-Dem Reich ift bereits unterm 3ten Decemb. v. 3. gedrungen sind. angezeiget, wie Ce. Königliche Maieftat von neuen darauf fowohl dem Raiferlichen, als dem Roniglichen Franzosischen Sofe folche Untrane zu einer gutlichen Ausfunft gethan haben, die nicht ausgeschlagen wer-Den konnten, wenn man die Absicht nicht hatte, Gie feindfelig zu über-Diese Borschlage, die Ge. Konigliche Majestat ben ber Art. womit sie verworfen worden, zu bereuen Urfach gehabt, benehmen allen Borwürfen, die man wegen der nachher erfolgten Berbindung machen konnte, den Anschein; man mag die Sache des Konigs von Preufen Majestat ansehen, von welcher Seite man will. Ge. Konigliche Mas iestat find zwar überzeuget, daß Gie zu aller Zeit mit Bochfidenenfelben zu gemeinsamer Bertheidigung fich verbinden konnen. Riemand aber mag zweifeln, daß ben der Rothwehr, die man Ihnen allein übrig gelaffen, Gie befugt gewesen, da Sulfe zu nehmen, wo fie zu finden Diejenige, welche Bochftbefagte Ge. Konigliche Majeftat in Breufen, ju Befreyung der Chur-Braunschweigischen, Bolfenbuttel fchen, Defifchen und Buckeburgifchen Lande geleiftet baben, ift vollig untadelhaft. Die Art dieser Befremung feibst, und die Weisheit und Capferfeit, womit felbige ausgeführet worden, gereicht des Beren Ber 3005

\$ (IO) \$

roas Ferdinands zu Braumschweig und Luneburg Durchl. welche die Königliche Urmee nicht als Preußischer General anführen, zu einem um so größern unsterblichen Ruhm, je lobenswurdiger es ift, daß von Des nenfelben die Lander eines Koniges, aus deffen Saufe fie berftammen, und die Fürstenthumer, in denen Sie gebohren find, die Ihre Borels tern regieret haben, und Ihres Herrn Bruders Durchl. noch iho regies ren, von einem so harten als ungerechten Bedruck befrevet worden. Eben so gesehmäßig ift es, daß Bochstbesagte des regierenden Berrn Herzoas zu Braunschweig-Luneburg, des Herrn Berzogs zu Cachsen-Gotha und des Herrn Land-Grafen zu Bessen : Cassel Durchl. Durchl. Durchl, und der Berr Graf zu Schaumburg-Lippe Gr. Koniglichen Maiestat Ihre Trouppen in Gold gegeben haben. Die Nachwelt wird Muhe haben, zu glauben, daß zu einer Zeit, da Defferreichische Hulfs - und Haus, auch Chur-Pfalzische und Würtenbergische Trouvven, zu Ueberziehung Reichsständischer Länder, ohne alle dazu gegebene Urfache, gebraucht worden; denen Reichs Standen mit Der Alcht gedrohet werden mogen, die zu deren Bertheidigung fich mit anwenden. Die Bulfs- Schickung Englischer Trouppen, und die durch folche geschehene Besehung der Stadt Emden, ift von Gr. Roniglichen Majeftat als König verfüget, und Sochst Dieselben brauchen niemand deswegen Rechenschaft zu geben. Inzwischen erlauben die Reichs Befehe Denen Teutschen Standen wortlich, behuf der Bertheidigung, fremder Eroups pen sich zu bedienen. Sie verbieten nur fosche zur Ueberziehung andes ver in das Reich zu führen, wie von der Kaiserinn-Koniginn Majes stat geschehen ist.

Se. Königl. Mas. und Chursürstl. Durchl. haben endlich drittens Reichskindiger maaßen durch eigene Abschickungen, insonderheit an den Chur-Cöllnischen und Chur-Pfälzsschen Jos, selbige von einer Theils nehmung an den Französischen Abschichten gegen Ihre Lande abzuhalten gesucht. Es kann daher nicht gezweiselt werden, wie es Höchst. Der neuselben lieb gewesen senn würde, wenn selbige solche Maas Regeln hätren nehmen wollen, daß sie von der Last des Krieges befreyet geblies ben wären. Niemand wird Ihnen aber annuthen können, daß Sie es gleichgültig ansehen sollen, wenn Sie von Ihren Mit. Ständen seinds lich behandelt werden. Des Chursürsten zu Cölln, und des Vischofs zu Lützich Durchl. Durchl. hatten keine Truppen, deren man bey der Französischen Armee bedurfte. Für die genießende Subsidien öfneren

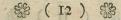
% (II) %

fie ihr aber in ihren ganden Thur und Thor, und thaten derfelben allen moalichen Borfdub, ohne welchen fie bis in die Churfurstliche gander Dero Zeit nicht gekommen waren. Die Desterreichische und Pfalzische Bruppen haben in Diefen arger, wie felbst die Ronigl. Frangofische gewus Bie fann man fordern, daß Ge. Ronigl. Majeftat, nachdem Gott ihre Baffen gesegnet, Dieses ungeahndet laffen follen? Die Reichs. Befege verbieten, Reichoftande anzugreifen. Gie erlauben aber Gegenwehr und Berfolgung gegen Die ju thun, welche Durch Uebergie. bung ben Landfrieden brechen. Stehet es der Krone Frankreich fren. die Lander des Herzogs von Braunschweig und des Landgrafen von Seffen Caffel zu verwuften, weit felbige dem Ronige Bulfe, Boifer bergegeben haben; Ronnen der Raiferin Ronigin Dajeftat wegen der Sulfe. Die sie Gr. Konigl. Majestat in Frankreich ben dem Angriff der Ronigl. Lander geleistet haben, die Salfre Der aus folden gezogenen Contributionen sich anmagen: Go muß Gr. Ronigl. Majestat auch unverweb. ret fenn, Denenjenigen Standen die Laft Des Krieges empfinden ju lafs fen, welche ihren Feinden in ihren ungerechten Unternehmungen Bens stand geleistet haben.

Alle diese Facta find Reichskundig, und konnen so wenig widers sprochen werden, als sie widersprochen sind. Ge. Konigl. Majestat feten zu viel Zutrauen in die Ginsicht Ihrer Bochst und Sohen Mits Stande, als daß Gie zweifeln folten, daß Deren Bewicht nicht werde erkandt, und jugleich beherziget werden, mas die Berdienste erfordert batten, und noch erfordern, welche Gie fich um das Reich gemachet haben. Und eben deswegen erwarten Sochft. Diefelben, daß durch ein Reichs Gutachten darauf werde angetragen werden, daß Se. Raiferl. Majestat mit Aufhebung der hochst unstatthaften Mandatorum nicht nur die fraftigfte Maas-Regeln, um Gr. Konigl. Majeftat Churfurftenthum und lande, nebst denen Braunschweig. Wolfenbuttelfchen, Beffen Caffelfchen und Lippe . Schaumburgifchen Landern, ju befchirs men, und folchen die verdiente Entschädigung zu verschaffen, ergreifen; fondern auch zugleich gegen der Raiferin Ronigin Majeftat als Erzherzogin von Defferreich, Des Churfurften von der Pfalz und Berzogs von Burtenberg Durchl. Durchl. Dasjenige mit groffestem Fug verfügen mogen, was von Allerhochft. Denenfelben ohnangerufen, gegen Ge. Ronigl. Majestat und Churfürstliche Durchlaucht hat erlassen werden mollen.

23 2

Ew.



Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch, und Wohlgeb. Hochedelgeb. und Hocheden ersuche ich ganz ergebenst und dienstlich, von ihren Höchst- und Johen Principalschaften, deswegen fordersamst bepfällige Instructiones einzuholen.

Sochwürdige, Hoch und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochedel - Gestrenge, West und Hochgelahrte,

Soch: und Vielgeehrte Herren,

Ew. Ercellenzien, Hochwurden, Hoch: und Wohlgeb. auch Hochebelgeb. und Hoch- Edlen.

Regenspurg den 30. October 175 %.

Dienstergebenft und bereitwilligster L. E. Frenherr von Gemmingen.



Lit. A.

Lit. A.

GENERAL-EXTRACT

des

Schadens und Verlustes,

welchen

hiefige Königl. und Churfürftl. Länder,

ben ber

erstmahligen Ueberziehung derselben

mit denen

Ronigl. Französischen Kriegsheeren, vom Monath Julii 1757. bis Anfang des Marz-Monaths 1758.

an

allerlen Prastationen und Einbuße erlitten haben.

Fürstenthum Calenberg.

g st off		I. Städte.	Refle. gr	. pf.
Bobenmerbe Dransfeld Elbagfen			2307 13 11650 34 16246 3	1 1
Göttingen Hameln Hannover	a) die Alltstadt	174942 = 32 = 5	135149 17	
	b) die Neustadt	39772 = 24 = 6	214715 21	1 3
A TIPE TO	10	Latus 1000	42149913	Har:

(14) \$3			
95 (14) 35	Rthle.	lar.	I pf.
Transport —	421499		2
Hardegsen . A Alf	3111		15
Sebemunden	3581		10000000
Moringen Münden	5609	23	6
Munder .	36896		6
Neustadt am Rubenberg	16640		6
Northeim	28728		1
Dattensen 3 3	26081	No. of Concession, Name of Street, or other party of the Concession, Name of Street, or other pa	1
Rehburg	27593		4
Springe	2363	100	6
lesfor	1148	10	
Bunftorf 190 mid	20137		4
Summa bon ben Städten :	635760	,	-
	033700	110	
Blumenau II. Hemter.	Line of		
Bockeloh	61338		4
min 1757, his Anjang ves Mais Me prediction	11572	33	200
Brunstein 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	6180		2
Calenberg Andried Automobile Burto	15380		7
Colbinson	202028 58761	18	4
Erichsburg	5332	II	4 5
Erzen 3 3 3 3	107309	4	2
griedland	15251	III	5
drohnde hat nur erst bis ben 31. Dec. 1757. angerechnet	137724	25	6
gardegien : : : : : : : : : : : : : : : : : : :	14440	22	6
darste = = = = =	22397	3	-
achem	42276	27	4
angenhagen	31762	21	4
auenforde hat den Schaden noch nicht berechnet		-	200
auenstein =	26735	14	3
Moringen ,	34273 10675	24	36
Minden hat von Monath Julii bis vlt. Decembr. 1757.	100/5	31	0
noch keine Berechnung geliefert, vom Januar bis		*	
Husgang Febr. 1758 aber angerechnet	8206	31	3
Latus	611647		1
	1804	Reust	4

% (I5) %	Rthir.	lau f	
Transport -	611647	gr.	pf.
Neustadt am Rubenberg Houseast	149861	31	4
Niedeck hat von der gehabten Ginbufe noch fein Ber-	-43001	9	100
heidning eingelandt		1	
Mienover desgleichen, mithin vorerst	-	-	42
Dolle 280 21 200 200 200 200 200 200 200 200 200	78533	26	
Polle - [450] idly O idly moi de graden de dinner Rehburg idly is Branche with the and	24229	30	40
Reinhausen and Caramas alvaid and and	2086	8	4
Richlingen - 80	2206	16	6
Springe	15378	24	-
Heslar 1001	152620	7	3
Westerhoff .	9149	31	5
Wittenburg .	10962	35	-
Wolpe hat ben Schaben nur erft bis ju Husgange bes	515		HIE
Monaths Sept. 1757. berechnet mit Washing des	30217		A
	white the same of the same	-	T
	096409	211	4
III. Alemter derer Grafschaften ze.		trod	nis
Coppenbrugge	26132	art	10
Grafschaft Hohenstein	11822	11)
Sternberg	29621	26	4
Wildeshausen = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	7839	16	4
The Sale of the Control of Summanie .	and the first term in column and the same	-	-
	75416	71-	
IV. Abeliche Gerichte.			
Avelevien	12650	101-	
Altengleichen Senfoly hat nan ham auf in	The second second	31	3
Banteln hat von dem erlittenen Schaden noch feine Ber-	10	SE N	33
Barfinghäuser Gerichts-Dorfer		-	7
Bemerode =	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	20 -	9
Bennigsen, baber fehlet die Berechnung, mithin ift vor-	1553	3 -	
erst nichts zu berechnen.	3 47 44		
Bredenbeck		-	-
Stronger 2 2 2 2 2 2 2	TIMON	201	77
	11402		4
Latus	346851	21	4 7
Latus	346851		4 7

(16) %		-	
Transport - 51164 pr.	Rthlr.	gr.	pf.
Transport Transport	34685	21	7
Deenfen eindliche meh fein Beit Ben andiden met	1162	13	PATE S
Diebersen	19355	20	2
Barte	6717	29	172
Beißmer	5571	17	2
Grohnde ober sogenannte leinebergische Gericht	16082	28	7
Samelichenburg, unter rückstehender Schabens-Berzeich=		THE	D. R.C.
nig vom Iten October bis vlt. Decemb. 1757. von	PIT	inc.	136
der übrigen Zeit	6322	24	5395
Harbenberg	23258	4	I
Hafper	10017	30	4
Haftenbeck our .	44252	31	100
Immensen .	3200	12	3
Imshaufen hat erft eine bis vlt. Decemb. 1757, gehende	ar mad nod	(99)	3
Schadens-Berzeichniß eingefandt, mithin bis dabin	1858	12	I
Zuhnde -	6805		6
Elimmer a a a a	1519	12 6 00	-
Linden Graffchalten er unigen Graffchalten er	46663	1000000	4
Dhr	12299	16	4
Olderehausen = 2	9633	6	7
Rößing	749		The same of
Ufinghausen = "	3372		5
Wennigser Gerichts-Dorf		-	
Summa von ben Gerichten	253688	20	17
V. Closter-Lemter.			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		1	SOR
Barfinghausen .	425	1	6
Bursfelde	609	8	4
Diemarden	211	8	6
Fredelslohog 2 2000 1000	31	16	4
Hilipartshausen * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	3406		5
Mariengarten	772	1	3
Mariensee =	5619	35	4
Marienwerder .	322	1	6
Mortheim	2455	119	1 0
Latus	13855	130	16
and the second s	7 10	200	ende

大学	% (17) %	
2.1		Rthlr. gr. pf
Beenbe	Transport .	13855 30
Wennigsen, vo	n da hat der Closter = Umtmann die 2	863 22
rechnung n	och nicht geliefert, mithin ist vorerst nich	hts
Anzusegen Wibrechtshaus		100000
Bulfinghaufen	in in the state of	659 8 -
	Comment that Sale Co. C.	165 30 -
E 16 15221	Summa von den Cloftern	" 15544 191
	Recapitulatio Summarum.	
Lauf Pag. TA.	von den Städten	1117
	von den Uemtern	1096409 21
15.	von den Grafschaften	75416 7 -
	von den Gerichten = =	253688 20
Principal State of St	oon den Closter-Uemtern =	15544 12
Sum	ma vom Fürstenthum Calenberg	2076819 51
1272	n wier verrablen nichte angesetzt.	
36	ürstenthum Grubenhagen.	and a dien and probable
E 62 61100	I. Städte.	eniosini
Einbeck -	3 3 3 3	76848 191
Osterode		15344 3
n lativisa	Summa bon ben Städten	93192 23 -
	II. Hemter.	35-3-1-5-
Catlenburg	ale striiter	10719 2
Elbingerobe		10719 2
Herzberg		
Osterobe Radolfshausen		30846 23 7 5975 30 5
Rotenfirchen	Anna Production of Terranging and	2531 7 4
Galzberhelben	though charmanaid a particular of up	23380 16
Scharzfels		11247 1 -
r the datasar	Summa von den Uemtern 2	* \xooverlait
max.	E E	2 123172 24 I
		Sant Style

器 (18) 器

III. Abeliche Gericht.	Rthlr.	gr. pf.
Wante 608	Rthlr.	34 1
Recapitulatio Summarum.	(pon Buin	(1)57
taut pag. 17. von den Städten	93192 123172	23 -
17. von den Hemtern	123172	24 1
18. von dem Hoelichen Gerichte	1354	-
Summa vom Fürstenthum Grubenhagen :	217720	9 2

Fürstenthum Lüneburg.

Celle :	100	an incolur	Cidno 1	230404	1 01	Y
Dannenberg hat nur bis	ben arften De	cember 175	7 hen	230404)	-
Schaden vorerst ber	echnet mit	rimple significant	19 195	3103	1	2
haarburg hat den erlitte	nen Schaben i	therall noch	nielit	3103	4	4
verzeichnet, mithin i	nird bermahlen	nichts and	ofotot	inning .		
Hisacter =	our declination	mayer this	eleber.	133 14 17		
Luchau hat noch keine B		in the state of	Here's	751	6	4
	everynung eingi	elanot	Action of	-		-
Lüneburg		10000		60119	23	5
Goltau		3		12092	19	4
Helgen a	3 %		2	8217	25	2
Walsrobe =	= =					10
orignizate a	Summa	von Städe	ien =	318157	31	2

II. Alemter.

# 141 22 172	1 1	Latu	Sned admi	12-	214241	1 2	I
Cloke	:	3,	1 1		531	8	5
thanen, net	ft benen sie	betroffenen	Prästation	s noch	Hachen -	idens!	900
Burgtorff Butlinger hat	hickor Son	orlittonon &	chasan sau	114604	58524	35	2
Bodenteich					68794	25	4
Bleckede	0	1	3		16415		7
attitue!!					09974	30	

		51	
% (19) %			
THE PERSON NAMED IN COLUMN TO SERVICE AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TO SE	Milie.	gr.	pf.
Transport -	214241	I	I
Dannenberg, von baber gehet die Berechnung nur bis	Strip Grand	THE REAL PROPERTY.	
ben 3isten December 1757 auf Ebstorff besgleichen nur bis babin	17336	W 12 / 1	3
Fallersleben	22755	18	-
Garge din pungkoon endage of and	59318		5
Giffhorn . Text 1000, de mut aid als vois	1951	10	I
haarburg hat von ben Schaben noch feine Berechnung	134506	16	2
eingeliefert	0100		
Sigader hat nur bis vlt. Novembr. 1757 berechnet	3891	24	5
Jienpagen s	481	6	-3-
Rnesebect .	21176	3	I
Luchau	32314	4	4
Line a bieng doct grundbere ? . so s	2640	26	I
Medingen, von diesem Umte ist die Berechnung noch	The state of	4	NE.
nicht eingeliefert		1000	-
Moisburg	121951	9	I
Olbenstadt	4644	00	7
Rethem	87999	28	2
Scharnebeck .	75.77	THE REAL PROPERTY.	-
Schnackenburg .	1008	33	4
Walsrode s silver silve	2969	30	3
Bilhelmsburg	5092	19	12
Winsen an der Luse	107455		
Wiftrom	5926		6
bazu latus pag. 18.	450109	11	4
18	399546	14	6
Summa von den Hemtern =	909582	18	I
III. Amtsvoigteven.			
Burgvoigten Celle = .	206687	2/1	2
Amtsvoigten Bedenvostel	32938	29	3
s Bergen	33446		3
2 a Bissendorsff	23844		7
s = Burgwedel s = = =	85332		4
Latus .	382250	-	5
€ a	The state of the s		utse
			P. V.

\$ (20) - \$\$		
Mthle.	Igr.	l pf.
Transport — 38225	06	6
Amtsvoigten Eidlingen	9 22	13
2472	9 35	2
Fallingbostel 5923	4 33	3
5 Sermansburg 1563	0 28	3
3 Ilten hat die Schadensberechnung nicht	1	1.5
weiter als bis zum 30. Sept. 1757.		Alto
eingeorauje 2965		2
	8 14	
	6 13	4
Summa von den Umtsvoigteven 74305	0 24	1
IV. Abeliche Gerichte.		91176
Whitenfor Ashar mit han Comment was to	in	(bist
Abbensen stehet mit der Berechnung noch jurud		-
At aut au		I
Salbandasa		2
Condingen		-
Moonhan 19/		-
507-46.6		10
	2 17	4
Summa von Udelichen Gerichten = 3642:	7 12	7
Recapitulatio Summarum.		100
laut Pag. 18. von den Stadten . 31815	71211	2
—— 19. von den Hemtern 90958		P
— 20. von den Umtevoigtenen = 743050		4
- 20. von Abelichen Gerichten = 3642		7
Company of the first	-	-
The Parel State of the Committee of the	11141	6
Grafschaft Hoya.	- 1	
I. Die Städte.		
	Frai	
II. Die Nemter. 23635	13	3
Shakumban.		
Phinish and	1	4
Picous in oco!	[28]	7
A Latus 27683	16	3
AND RESTRICTION OF THE PROPERTY OF THE PROPERT	D	is:

\$ (2I) \$			
	Rehle.	gr.	pf.
Diepenau Transport —	27683	16	3
Chrenburg 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	3995	10	-
C	21720	19	I
Beiligenrobe fiehet mit ber Berechnung, von dem erlitte-	23869	28	6
nen Schaden, zurück	aguapo:		
Hona Sona	140386	**	
liebenau, die Einbuße bafiger Umts-Unterthanen ift un-	140380	19	3
ter dem einberechneten Ansaße vom Amte Stener-			
berg mit begriffen	i ionalus	PAF	20
Mienburg hat die Berechnung nur bis ben 31. December	现 生,经		
vorigen Jahrs eingeliefert, mithin kann nur berech-	manti 25	Part of	
net werden Siedenburg	15359	15	4
Steperberg	4986	21	4
Since in which and maken in males united as time	9328	19	-
Stolzenau	46969	32	10
Beften das par all beid asmente and med and	42436	27	2
Superior Sup	60392	_	4
Summa von den Hemtern	397129	12	3
Recapitulatio Summarum,			
laut pag. 20. von der Stadt Nienburg	22625	121	2
——————————————————————————————————————	23.635 397129	12	3
Summa von der Grafschaft Hona -	STATE OF THE PERSON NAMED IN	-	-
The difficultifican leaders on the by a lay it and add the street .	420764	25)	0
Grafschaft Diepholz.	103-618		
Amt lemforde		221	
Reconitulation of a family for the family state of the family stat	11802	331	
Recapitulation alles benen Fürstenthumern und			
Grafschaften verursacheten Schadens.			
laut pag. 17. Fürstenthum Calenberg	2076819	5	6
- col - (inshing	217720	9	2
- 21. Grafschaft Hona.	2007218	14	6
21 Diepholi	420764	25	6
	11802	331	2
Summa —	4734325	16	6
€3		Lit	B.

器 (22)器

- mogLit. B.

Copia Schreibens von dem Kaiserlichen Minister, Baron von Widmann, an den Hochfürftl. Bambergifden Directovial - Gefandten und Geheimen Rath von Dieg, ic. ic. Gehloße vetefochheim nechft Wirgburg ben 4. Jul. 1758.

birodign bie Globelse bafiger Uniteralimertham ich Gen-ter bein einberechneten Infahr vom Sinte Science Mann jemahlen eine handlung mit Recht großmuthig genennet werden mag, fo ift es in ber That bie neuerliche allermilbefte Borforge ber Raiferin- Ronigin Majeftat, wovon bie abfchrifiliche Bentage jur unwiberfprechlichen Ueberzeugung gereichet. Ich beziehe mich lebiglich auf berfelben Innhalt und erfuche Em. ic. angelegentlichft, forhanes Schreiben bes Berrn Grafen von Raunis Ercelleng benen loblichen Gefandischaften bes Grantischen Rraifes vorzulegen und es Ihnen gelten zu machen. Es bleibet mir baben fein Zweifel übrig, daß Gammtlich Sochft und Sohe Berren Stande ben mabren Werth eines bergleichen, jur allgemeinen Beruhigung und Gicherheit der Reichs - und Rrais - lande abzielenden Entschließung in voller Maas anerkennen werben , jumaien ben benen fich wieder ereignenden feindlichen Bewegungen, wegen ermanglender genugfamer Bebechung bier und bar etmann eine neue Kleinmithigfeit entstanden fenn murbe, welcher jego eben noch zu rechter Zeit so ausgiebig vorgebeuget wird.

Dennachst aber belieben auch Guer zc. auf bie allfeitige Ergangung beren ben ber Reichs : Urmee ftehenden Rrais - Contingentern nachbrucklich anautragen und Einer idblichen Franklichen Krais-Bersammlung nach Dero fattfam befannten guten Ginleitung die Nothwendigfeit beffen vorzustellen, und die ohngefaumte Befchleunigung zu bewertstelligen, worüber ich mir, wie deme willfahret werde, von Beit zu Zeit gefälligen Bericht erbitte, und anben mit vollkommenfter Sochachtung allftets verharre ic.

Luer. 1c.

3. W. Freyherr v. Widmann.

Copia

器 (23) 器

Copia Schreibens von des Herrn Grafens von Kaunis-Rittberg Excellenz an mich Freyherrn von Widmann d. d. 28. Jun. 1758.

-P. P.

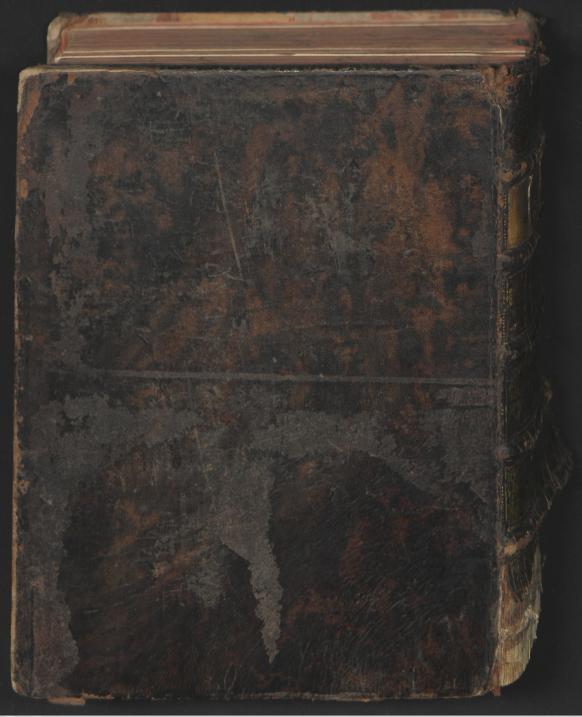
1856 hat in ber Raiferin - Ronigin Majestat zu grosmuthigen Entschlieftungen gewohnten Gemith die Beherzigung ber auch nur möglichen Wefahr, worinnen die vorliegende lande ihrer wertheffen Reichs = Mit = Stande gegen Die feindliche Streifferenen und mehrmalige Unternehmung fich annoch befinben, allen andern Betrachtungen und furnehmlich die Ruckficht auf ihre eigene Umfrande fo weit vorgedrungen, baß von Illerhochft. Derofelben ber hiefige Frangofische Berr Bothschafter Comte de Stainville wirtlich veranlaffet wor: ben, ben fchon nacher Bohmen in Aufbruch gefrandenen Konigl. Frangof. Sulfs-Corps unter Commando bes herrn Pringen von Coubife einen eigenen Courier entgegen zu schicken, um felbiges in der Wegend Hanau und bes Mann-Strohms noch in fo lang anhalten und verbleiben zu machen, bis bie Bedeckung bortiger Reichs-landen mehrers versichert ober sonften bie allaemeine lage ber Sachen in eine vortheilhafte Geftalt abgeandert werden mochte. Ohnerachtet Diefer gefaßte Entschluß Gr. Raiferl. Ronigl. Majeftat um fo harter ankommen muffen, da bermablen bie große Erifis in Mahren und an ben Bohmischen Granzen vorhanden ist, wo eine so betrachtliche und tractaten-mäßige Verstärfung als wie das Coubisische Corps ift, zu einer Sochst erwimfchlichen Resource bienen fonnte, so haben bennoch Allerhochst Dieselbe lieber fothaner Bulfs-Leistung ihres getreuen Bunds-Benoffen noch auf einige Beit in der Rabe entbebren, als ferner Dero um die gemeine Bobifabrt rubmlichft beenferte hohe und tobliche Reichs-Mit-Grande, megen eines beforglichen anderweiten feindlichen Ueberfalls beunruhiget feben wollen.

Euer ic. belieben denmach deuen dortigen Neichs. Stånden den Werth softhaner Kaiserl. Königl. Sorgfalt wohl begreistich und einsehen zu machen, selbige zu fernern standhaften und werkthätigen Maasnehmungen aufzufrischen, wie auch das billige Vertrauen auf den aufrichtigen Benstand des Durchl. Erz-Hauses theils benzubehalten und theils fortzupflanzen, sodann die anhossende Aburtung davon hiernächst einzuberichten. Der ich ze,

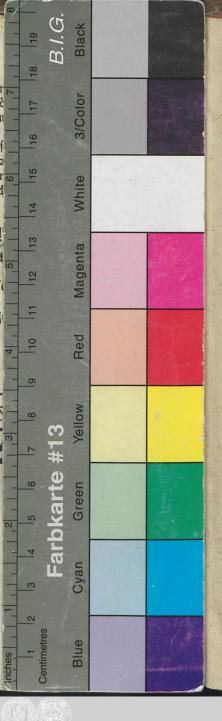


總 (23) 總-Copia Schreibens von bed. Herrn Grafens von Kannis-Mindela Credicas an made Revolucia von Midmen egosiemen Beming die Dehreigung der auch wie udglichen Sefahr. niorianes des vortragelle fende leser extraction Raids Mitte Calinde genon are, other material commander when the remediated the Ridal Repeated the effective tingfande fo weet odragoranieni, tay von Inferiochst. Derektben bei berüge melnolage ber Sagnen in eine vorebeiligigte Geftalt abgeant ein merben medite. tribere units in All barres additioners and and and affire European in the second of the state of the said second of the said of the s Cueric destrois between bottom bottom Down Reiches Chain en ben off and and softmaner Robert, Robert, Stagfelle necht liegereifflich ind reichen zu nachen.









Königlich Groß-Britannische

und

Churhandverische

Brankworkung

bes

Kaiserl. Hos-Decrets

vom 8ten August 1758.

ber

allgemeinen Neichstags = Versammlung

zu Regenspurg

übergeben den 30sten October c. a.

burch

Dero Comitial-Gesandten

den

Frenherrn von Gemmingen.